

<u>FAQ</u> <u>Clearingausschüsse</u>

Gibt es eine rechtliche oder gesetzliche Grundlage für die Clearingausschüsse?

Nein, es gibt keine rechtliche oder gesetzliche Grundlage für die Clearingausschüsse. Vielmehr wurden die Clearingausschüsse Anfang der 70er Jahre eingerichtet, um als Mängel empfundene Vorkommnisse durch diesen Ausschuss prüfen zu lassen.

Welche Ausschüsse gibt es?

Es gibt einen Clearingausschuss für die ordentliche Gerichtsbarkeit (einschließlich Strafjustiz) sowie einen für die Finanzgerichtsbarkeit. Einen Clearingausschuss für die Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit gibt es nicht.

Wer ist Mitglied in welchem Clearingausschuss?

Mitglieder im Clearingausschuss für die ordentliche Gerichtsbarkeit sind der Hamburgische Anwaltverein, die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, die Justizbehörde sowie die Staatsanwaltschaft. Für den Clearingausschuss der Finanzgerichtsbarkeit kommen noch die StB- und WP-Kammer sowie der Zoll und die Kindergeldkasse hinzu.

Die entsprechenden Körperschaften entsenden jeweils einen Vertreter in das Gremium.

Wer kann wie einen Clearingausschuss anrufen?

Die Eingaben sind möglich durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über die jeweiligen Institutionen und werden dann an den entsprechenden Clearingausschuss weitergeleitet. Auch Gerichte / Richterinnen und Richter könnten umgekehrt den Clearingausschuss anrufen

Was sind typische Angelegenheiten, die im Clearingausschuss besprochen werden?

In erster Linie werden Verzögerungen im Verfahrensablauf geprüft. Gegenstand der Eingaben können aber auch andere organisatorische Mängel sein.

Welche Erfolgsaussichten bestehen?

Naturgemäß hängt die Beantwortung dieser Frage von der entsprechenden Eingabe ab. Allerdings ist es erfahrungsgemäß so, dass allein die Anfrage des Ausschusses an das jeweilige Gericht bzw. die jeweilige Richterin, den jeweiligen Richter bereits dafür sorgt, dass das entsprechende Verfahren angestoßen bzw. in Gang gebracht, also gefördert wird.



Wie verläuft ein Clearingverfahren?

Nach der Eingabe an den Clearingausschuss fragt dieser in der Regel beim entsprechenden Gericht nach einer Stellungnahme an. Diese Stellungnahme wird dann im Clearingausschuss diskutiert, sofern noch Klärungsbedarf besteht. In der Regel wird die Beanstandung vor der Tagung des Ausschusses erledigt.

Wie lange dauert es?

Die Clearingausschüsse treffen sich in der Regel einmal im Jahr. Häufig bewirkt allerdings schon die Weiterleitung der Eingabe an die zuständige Institution, dass die entsprechenden Verfahren dann wieder in Gang kommen bzw. gefördert werden.

Haben die Clearingausschüsse eine Bedeutung über die konkrete Eingabe hinaus?

Neben der Bearbeitung der konkreten Eingaben suchen die Clearingausschüsse auch nach generellen Lösungen, die u.a. auch Vorschläge zur Verbesserung der Verfahrensorganisation zum Inhalt haben.

Die Arbeit der Clearingausschüsse hat sich in den letzten Jahren bewährt und zu einer wesentlichen Verbesserung des Verhältnisses Anwaltschaft / Gericht geführt. Darüber hinaus hat sie auch bewirkt, das Verständnis für die beiderseitigen Nöte und die Grenzen der eigenen Möglichkeiten zu fördern.

Wo kann ich weitere Informationen erhalten?

Weitere Informationen können Sie der entsprechenden Internetseite der Kammer https://www.rak-hamburg.de/mitglieder/mitgliederservice/clearing-ausschuss/ entnehmen; gerne können Sie uns dazu auch auf der Geschäftsstelle anrufen (040-6116350) oder uns eine Mail schicken (info@hav.de).